

eingetreten oder bekannt gewesen wären, den andern Theil von dem Abschluß des Verlöbnißes abgehalten hätten, oder jede Aussicht auf eine gegenseitige Verbindung benehmen. Beruhen jene Veränderungen auf einer Schuld des einen Contrahenten, so soll er den andern nach dem Ermessen des Richters schadlos halten. Durch beiderseitige Einwilligung das Verlöbniß aufzuheben, steht den Verheiratheten jederzeit frei. Von selbst endlich wird das Verlöbniß wirkungslos durch die Aufnahme in ein Kloster, den Empfang einer höhern Weihe und die Abschließung einer Ehe mit einer dritten Person. Das Nämmliche gilt von dem Eintritt eines jeden andern trennenden Ehehindernisses, sowie von der Erfüllung einer Suspensionsbedingung und der Erfüllung einer Resolutionsbedingung. (Vgl. Aufsätze, *Eherecht der katholischen Kirche II*; Schulte, *Eherecht* 278; Vering, *Kirchenrecht*, 2. Aufl., 846 ff.; *Collectio Conc. Lacensis*, V, 1288 sq.) [v. Roy] Wellesheim.]

Ehevertrag, ein Begriff, dessen Inhalt sich verschiedentlich gestaltet, je nachdem er im kirchlichen oder im naturalistischen Sinne gefaßt wird. Der Sprachgebrauch der Canones und der heiligen Väter bezeichnet die Ehe als ein Vertragsverhältniß, welches im Naturrecht begründet ist, im Christenthum aber die Gnade des Sacramentes für die Contrahenten nach sich zieht. Da die innerste Natur der Ehe in der wechselseitigen Hingabe der Brautleute liegt, diese aber nur in der Form einer Uebereinkunft sich offenbart, so kann die Ehe auch unter Christen als ein Vertrag bezeichnet werden. Derselbe hat jedoch wesentlich religiösen Charakter und kann nur accidentell als bürgerlicher Vertrag behandelt werden. Rein civile Verträge übertragt der Ehevertrag schon im Naturrecht wegen der bewirkenden Ursache, in denen Gott selbst unter Mitwirkung der Contrahenten das Band schlingt. Weil auf den Willen der Contrahenten Alles ankommt, so kann derselbe nicht, wie das bei Verträgen des bürgerlichen Rechtes gestattet ist, durch irgend eine Macht ersetzt werden. Am allerdeutlichsten zeigt sich die Erhabenheit des Ehevertrages über rein menschliche Verträge in seinem Gegenstand und seinem Zweck. Die contractlichen Verpflichtungen, welche Mann und Weib übernehmen, beziehen sich nicht allein auf einander und die zu erwartenden Kinder, sondern auch, und zwar in erster Linie, auf Gott selbst, in dessen Dienst sie ganz speciell zu dem Zwecke treten, um seine Herrschaft im Reich der vernünftigen Creatur zu erweitern. Auch der Inhalt der Ehe ist nicht der Art, daß er in Vertragsbestimmungen gefaßt werden könnte. Die wechselseitige Hingabe der Leiber, worin die niedere Seite des Eheverhältnisses zu Tage tritt, sowie die eheliche Treue und die Lebensdienste, welche die Gatten einander schulden, sind so geartet, daß sie an sich nie den Gegenstand einer genau zu begrenzenden Verbindlichkeit und aus darauf gegründeten Klagerechtes bilden könnten; vielmehr erscheinen sie als eine so

nothwendige Folge der Verbindung der Gatten, daß sie ohne Immoralität gar nicht verweigert werden können. Eine genaue Angabe der Verpflichtungen der Gatten gegen einander ist ferner ganz undenkbar, indem jene in dem Maße sich steigern werden, als ihre Liebe zu einander sich vertieft und die Wechselfälle des Lebens, welche Gelegenheit zur Betätigung der Liebe darbieten, sich vermehren. Eine Uebereinkunft aber, deren Gegenstand sich nicht erschöpfend angeben läßt, kann nur in beschränktem Sinne den Verträgen des bürgerlichen Rechtes beigezählt werden. Auch hängt bei letzteren die Dauer, für welche sie gelten sollen, von der Willkür der Contrahenten ab. Die Ehe dagegen fordert, wenn auch nicht an sich, aber jedenfalls zufolge positiver göttlicher Anordnung wie den Charakter der Einigkeit, so auch den der Unauflöslichkeit. Sobald die von der Kirche emancipirte Gesetzgebung die Ehe als bloßen Vertrag auffaßte, war auch die Unauflöslichkeit der letzteren preisgegeben. Während demnach der Ehevertrag mit bürgerlichen Verträgen in keiner Weise verwechselt werden darf, besitzt er nach katholischer Auffassung eine Menge von Eigenschaften, welche ihn zu einem religiösen und kirchlichen Verhältniß erheben. Mit Recht wird er ein göttlicher Contract genannt, weil Gott ihn eingesetzt und geordnet und ihm bereits im Paradies eine Beziehung zu dem künftigen Erlöser und seinem Verhältniß zur Kirche verliehen hat. Von da an blieb die Ehe unter specieller Obhut Gottes selbst in der Periode der Patriarchen, welche als Träger der priesterlichen Gewalt sie zu schützen hatten. Im Christenthum zieht der Ehevertrag, sobald er naturrechtlich zu Stande kommt, vermöge göttlicher Institution die Gnade des Sacramentes nach sich. Mit anderen Worten: christliche Brautleute können den Ehevertrag nur im Namen und Auftrag Christi, des göttlichen Hauptes der Kirche, welches in der heiligen Taufe eine unverlierbare Herrschaft über sie gewonnen hat, zum Abschluß bringen. Mit Recht hat daher Pius IX. den Satz betont, daß es unter Christen keine Ehe (als Contract) gebe, welche nicht auch zugleich Sacrament sei, und ebenso richtig verwirft der Syllabus vom 8. December 1864 die These: *Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium, falsumque est, aut contractum matrimoniale inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur*. Dieselben Grundsätze verkündete die Encyclica Leo's XIII. vom 10. Februar 1880. Demnach gehört die Regelung des Ehecontractes vor das Forum der kirchlichen Gewalt, die daraus entstehenden civilen Verhältnisse aber unterstehen der bürgerlichen Gewalt. In diesem beschränkten Sinne kann man von der Ehe als einem bürgerlichen Vertrag reden. Häufig versteht man übrigens unter Ehevertrag nur diejenigen Verabredungen (*Pacten*), in welchen die Gatten über ihre und ihrer Kinder Standes- oder Vermögensverhältnisse be-